

Einsatz von Schulassistenzen¹ zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe bei ganztägiger schulischer Bildung

Angemessene Vorkehrungen zur Teilhabe an Bildung und Erziehung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention

Schulassistent stellt eine notwendige Unterstützungsleistung zur Verwirklichung des Bildungsanspruchs einer Schülerin oder eines Schülers dar, der mit den einer Schule zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht realisiert werden kann.

Schulassistent kann dabei sowohl für Kinder und Jugendliche mit komplexen psychosozialen und seelischen Beeinträchtigungen als auch für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen oder Sinnesbehinderungen unabhängig von ihrem gewählten Förderort erforderlich sein.

Schulassistent und sonderpädagogische Förderung sind stets komplementäre und nicht konkurrierende Leistungen. Weder darf die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf sonderpädagogische Förderung zum Wegfall von Schulassistent führen, noch darf die Gewährung von Schulassistent als Ersatz für fehlende sonderpädagogische Förderung verstanden werden.

Die Ermöglichung von Aktivität und Teilhabe sowie die Förderung von Eigenständigkeit sind zentrale Anliegen der Schulassistent. Sie stehen im Zentrum des Interesses aller am Bildungsprozess beteiligten Gruppen. Die Ermöglichung der Teilhabe und Teilnahme an allen Bildungsprozessen ohne Schulassistent bleibt das Ziel für jedes Kind und jeden Jugendlichen.

Grundsätze bei Schulassistent

Die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Einsatz von Schulassistenten liegt bei den für Bildung zuständigen Ministerien, da es sich um eine Maßnahme zur Unterstützung der Teilhabe an schulischer Bildung handelt, ohne dass damit die Kostenträger der Sozial- und Jugendhilfe aus ihrer Verantwortung entlassen werden dürfen.

Eine Vereinheitlichung der Maßstäbe des Einsatzes von Schulassistenten auf der Grundlage der Schulgesetze und Verordnungen der Länder ist erforderlich.

Für die Beantragung von Schulassistent gelten bundesweit verlässliche Entscheidungsgrundlagen. Dabei sollten die Bemühungen des Gesetzgebers weiterhin dahin gehen, die Trennung von Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII zu überwinden (inklusive Lösung).

¹ Unter dem einheitlichen Begriff der Schulassistent wird der Einsatz von Schulbegleitpersonal – in einigen Ländern auch als Integrationshelferinnen und –helfer oder Eingliederungshelferinnen und –helfer bezeichnet - zur Sicherung von individuellen Teilhabemöglichkeiten im Bildungsbereich gemäß nach SGB VIII (§ 35a) und SGB XII (§ 53) verstanden.

Eine bedarfsorientierte und systembezogene Zuweisung der Schulassistenten-Ressourcen (sogenanntes Pooling) zu einer Schule hat in jedem Fall Vorrang vor der Bewilligung einer individuellen, bedarfsorientierten Assistenz für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler.

Qualifikationen von Schulassistenten

Je nach individueller Bedarfslage ist unterschiedlich qualifiziertes Personal erforderlich. Unter anderem können medizinisch-pflegerische, handwerkliche, heilpädagogische oder verhaltenstherapeutische Qualifikationen notwendig sein.

In jedem Fall sind bestimmte Grundkompetenzen erforderlich. Sie lassen sich beschreiben als

- Anerkennung der sozialen Integration in die Lerngruppe, der Selbstständigkeit und Aktivität der Schülerin oder des Schülers als wichtigste Ziele
- Grundsensibilität für die Belange des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen
- Grundwissen über die Behinderungsform und die individuellen Ausprägungen
- Grundlegende Fähigkeiten in der Gesprächsführung, Team- und Konfliktfähigkeit, Kooperation und Arbeitsorganisation
- Rollen- und Auftragsverständnis

Inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Schulen benötigen die dauerhafte Bereitstellung von Schulassistenten zur verlässlichen und professionellen Unterstützung von Teilhabeleistungen für ihre inklusive Arbeit.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Schulleitung vor Ort. Wird die Dienstleistung der Schulassistenten durch einen freien Träger erbracht, so müssen Fragen der Dienst- und Fachaufsicht vertraglich zwischen den Partnern geregelt werden.

Die Aufgaben der Schulassistenten sind in das pädagogische Gesamtkonzept sowie in das Förderkonzept der jeweiligen Schule eingebettet. Die Förderplanung für die Schülerinnen und Schüler wird regelhaft evaluiert und weiterentwickelt.

Die Schulleitung legt die inhaltlichen, pädagogischen, personellen und organisatorischen Bedingungen sowie eine sinnvolle Nutzung aller Ressourcen einschließlich der gepoolten Assistenzstellen fest. Schulassistenten übernehmen dabei nicht die Unterrichtsaufgaben von Lehrkräften.

Klare vertragliche Vereinbarungen zu Beginn einer Maßnahme, die regelmäßig überprüft und im Prozess gemeinsam mit der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft fortgeschrieben werden, bilden die Grundlage für die Gestaltung des Schulalltags.

Die Schule weist nach, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Schülerin oder des Schülers ausgeschöpft hat, bevor eine Schulassistenten bereitgestellt wird. Deren Einsatz kann sich auf alle Bildungsbereiche beziehen. Team-, Förderplan- und Elterngespräche sind Teil der Aufgabenbereiche innerhalb der regulären Arbeitszeit. Die Erkenntnisse und Beobachtungen der Schulassistenten gehen in die prozessbegleitende Diagnostik und Förderplanung sowie Evaluierung der Förderziele ein.

Eine spezifische schulinterne Einweisung für die Tätigkeitsfelder und die individuellen Belange der Kinder oder Jugendlichen, für die die Assistenz erforderlich ist, muss unbedingt erfolgen.

